

Geschäftsanweisung 06/2016

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

vom 27.05.2016 – **zuletzt geändert am 30.05.2018**

I. Ausgangslage

Bei verschiedenen Problemlagen von Hilfebedürftigen ist eine Hilfestellung im Einzelfall erforderlich, um insbesondere auf das Erreichen der in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Ziele hinwirken zu können.

II. Lösung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen einerseits ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

II.1. Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gem. § 44 SGB III i.V. mit § 16 Abs. 1 SGB II. **Zudem können Leistungen aus dem VB nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.**

Ab dem 01.01.2017 ist die Agentur für Arbeit für Personen zuständig, die neben Leistungen nach dem SGB II auch Leistungen nach dem SGB III erhalten („Aufstocker“). Bei diesem Personenkreis besteht ein Leistungsverbot für arbeitsmarktpolitische Förderungen durch das Jobcenter.

II.2. Förderkonditionen

II.2.1. Umfang und Leistungshöhe

Da es keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Umfang oder Ausgestaltung dieser Leistung gibt, liegt die jeweilige Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Integrations- und Beratungsfachkraft.

Die großen Handlungsspielräume des VB sind im Sinne der Zielerreichung für eine schnellere Vermittlung zu nutzen.

Bei den im Folgenden genannten Förderhöhen handelt es sich um Orientierungswerte! Werden diese im Einzelfall um mehr als 30% überschritten, ist hierfür die Zustimmung der jeweiligen Teamleitung Integration für den jeweils unterstellten Bereich erforderlich. Dies ist entsprechend in VerBIS zu dokumentieren.

Förderzweck	Beschreibung	Beispiele	Förderhöhe (Orientierungswerte)
Bewerbungskosten	Kostenerstattung für schriftliche Bewerbungen	Bewerbungsmappen, Porto, Fotos, Briefumschläge, Papier, Klarsichthüllen usw.	max. 1.000 EUR / Jahr → Erstattung erfolgt auf Einzelnachweis
Fahrkosten	Reisekosten zu einem Vorstellungsgespräch, zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bzw. zum Antritt einer Arbeitsstelle	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw Bei öffentl. Verkehrsmitteln: Fahrpreismäßigung (z.B. eigene Bahn Card, vorhandenes Stadtticket) nutzen Übernachungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Verkehrsmittel: volle Fahrpreiserstattung in günstigster Fahrklasse möglich • Pkw: 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem km • 300 EUR/ Reise
Mobilität	Herstellung von Möglichkeiten, um vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen (Pendelkosten bis zur ersten Gehaltszahlung; Führerschein, Verkehrsmittel); Bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs: Umzugskosten oder Kosten für getrennte Haushaltsführung	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw; notwendige Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Kfz) bzw. notwendige Reparaturen von Verkehrsmitteln; Führerschein Anmietung Kfz bzw. Nutzung des eigenen Kfz; Umzugsunternehmen Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Verkehrsmittel: volle Fahrpreiserstattung in günstigster Fahrklasse möglich • Pkw: 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem km • 4.000 EUR

Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind.	Kochmützen; Blaumann, Werkzeuge, arbeitsplatzspezifische Brillen (Brillen, die nur für den Arbeitsplatz benötigt werden, z.B. Brillen für einen PC-Arbeitsplatz, keine Brillen zum Ausgleich einer allgemeinen Sehschwäche) usw.;; Keine Sicherheitskleidung / Helme, Sicherheitsschuhe usw.	700 EUR / erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind	Berechtigungsscheine / Zertifizierungen; Gesundheitsnachweise / Impfungen; Schufa-Auskunft	1.000 EUR / Jahr / erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes / Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung	Friseurbesuch; Waschsalon; Reinigungskosten; ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung	700 EUR / erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
Sonstiges	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können	Übersetzung von Bewerbungsunterlagen (z.B. Arbeitszeugnisse); Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren; Kosten für Arbeitsproben	1.500 EUR

Aus dem Vermittlungsbudget können auch die Kosten für die Projekte Spagat und BeLeM übernommen werden. Hierbei handelt es sich um Angebote für junge Mütter zur Unterstützung bei der Ausbildung und Berufswegplanung. Weitere Informationen sind im [Intranet](#) und in der JC-Ablage eingestellt.

II.2.2. Grenzen der Förderung

Es können im Zusammenhang mit dem Vermittlungsbudget keine Kosten erstattet werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), wie zum Beispiel für allgemeine **Brillen** oder **Kosten für Zahnersatz**. Dies gilt auch, wenn von dem zuständigen Leistungsträger tatsächlich keine Leistungen gewährt werden oder ein Eigenanteil erhoben wird.

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs können nur übernommen werden, wenn eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht (z.B. Einstellungszusage). Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Aufnahme einer soz.pflicht. Beschäftigung festgelegt ist.

II. 3. Verfahren

Die Kundinnen und Kunden sind im Gespräch über die auf ihre Handlungsbedarfe abgestimmten Fördermöglichkeiten zu informieren. Die IFK prüft die persönlichen Voraussetzungen und stellt die Förderung in Aussicht. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Ansonsten gelten die Regelungen der [Fachlichen Weisungen zum Vermittlungsbudget](#).

III. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 18.07.2017



Thorsten Spinn
Geschäftsbereichsleitung 1, Markt & Integration